

**ZPO § 803 Abs. 2**

(Zwangsvollstreckung/Pfändung eines Computers/Gläubigerin gibt Gebot ab, dass die Kosten der Zwangsvollstreckung übersteigt)

**Der Gerichtsvollzieher darf die Pfändung eines Computers nicht mit der Begründung ablehnen, dass kein die Kosten der Zwangsvollstreckung übersteigender Erlös zu erwarten sei, wenn die Gläubigerin selbst ein Gebot abgibt, welches die voraussichtlichen Kosten der Pfändung der Sache übersteigt. (L.d.R.)** 26

*AG Bad Doberan, Beschluss v. 23. 9. 2013 – 5 M 397/13*

● **Aus den Gründen:** I. Die Gläubigerin begehrt die Pfändung eines Computers des Schuldners nebst Zubehör. Nach ihrer Weisung sollte lediglich ein Pfandsiegel angebracht werden und der Computer aus Kostengründen – zunächst – beim Schuldner verbleiben. Die Gläubigerin hat bereits im Vollstreckungsauftrag v. 1. 12. 2010 ein Gebot für den Computer in Höhe von 150 € abgegeben.

Der Gerichtsvollzieher hat die Vollstreckung unter Hinweis auf § 803 Abs. 2 ZPO abgelehnt, weil die Kosten der Vollstreckung den Wert des ca. 8 Jahre alten Computers mit Röhrenmonitor und Drucker nicht übersteige.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit der Vollstreckungserinnerung.

II. Die Erinnerung ist gemäß § 766 ZPO zulässig und begründet.

Der Gerichtsvollzieher darf sich vorliegend nicht weigern, den Computer zu pfänden, weil die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht aussichtslos ist. Der Schutz des Schuldners, der mit der Vorschrift des § 803 ZPO gewährleistet werden soll, darf nicht übersteigert werden. Der Gerichtsvollzieher hat schon nicht dargetan, aus welchen Gründen er den Wert des Computers wie hoch einschätzt. Das kann aber letztlich dahinstehen, weil eine Pfändung aus den Gründen des § 803 Abs. 2 ZPO jedenfalls dann nicht abgelehnt werden kann, wenn – wie vorliegend – der Gläubiger anbietet, sich den zu pfändenden Gegenstand

zu einem Anrechnungspreis übereignen zu lassen, der die zu erwartenden Kosten der Zwangsvollstreckung übersteigt (vgl. LG Waldshut-Tiengen, Beschluss v. 30. 12. 2008, Az. 1 T 195/08 mit weiteren Hinweisen zur Pfändung eines Autos, AG Nettetal, Beschluss v. 24. 8. 2011, Az. 15 M 421/11, abgedruckt in JurBüro 2012, 46; zur Pfändung eines Computers).

Der Gerichtsvollzieher hat nichts dazu vorgetragen, dass die Kosten der Zwangsvollstreckung die von der Gläubigerin angebotenen 150 € übersteigen werden, zumal es auch möglich ist, dass die Gläubigerin den gepfändeten Computer mit Drucker direkt beim Schuldner in Empfang nimmt und somit keine Transport- und Lagerkosten entstehen würden.

Nach allem ist der Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Pfändung in der von der Gläubigerin beantragten Art und Weise vorzunehmen.

Eine Kostenentscheidung entfällt, denn die Erinnerungsführerin hat als Obsiegende keine Kosten zu tragen und dem Schuldner können im einseitigen Erinnerungsverfahren keine Kosten auferlegt werden (vgl. *Zöller-Stöber*, ZPO-Kommentar 29. Aufl. § 794 Rn. 7).

*Mitgeteilt von* MARION HARMENING, *Mitarbeiterin der BREMER-INKASSO GmbH, Bremen*